

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Bernspruchstelle
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 221.

Sonnabend, 22. September 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg, den Postämtern, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Kaugelb-Annahme für die Nummer des Ausgabejahres bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

In Sachen, die Zwangsversteigerung des dem Kaufmann **Franz Gustav Walther** gehörigen Grundstücks No. 1045 des Grundbuchs für Riesa betreffend, wird, nachdem das Verfahren endgültig eingestellt worden ist, der auf den 4. Oktober 1894 anberaumte Versteigerungstermin sowie der auf den 18. desselben Monats bestimmte Termin zur Verkündung eines Vertheilungsplanes **aufgehoben**.

Riesa, am 21. September 1894.

Königliches Amtsgericht.
H. Reichelt.

Sänger, G.-S.

Bekanntmachung.

Bei den polizeilichen Ueberwachungen der wöchentlichen Reinigungsarbeiten an den in den Schankstätten hiesiger Stadt aufgestellten **Vierdruckapparaten** hat es sich herausgestellt, daß entgegen der Bekanntmachung des Stadtraths vom 30. September 1880 (Amtsblatt Nr. 117) und der Generalverordnung der königlichen Kreisshauptmannschaft Dresden vom 17. Juli 1880 unter Nr. 4, die Luftpumpen der genannten Apparate vielfach nicht so aufgestellt sind, daß das Einsaugen nur völlig frischer und reiner Luft möglich ist.

Es wird deshalb hiermit bestimmt, das an der Luftpumpe der Vierdruckapparate ein mit derselben dauernd zu verbindendes, metallenes oder gläsernes Saugrohr anzubringen und so in's Freie zu führen ist, daß das Einsaugen frischer, reiner Luft ermöglicht wird. (General-Verordnung der königlichen Kreisshauptmannschaft Dresden vom 17. Juli 1880, No. 4.)

Kann die Ausmündung dieses Rohres nur in Höfen erfolgen, in denen nicht völlig reine, Ausdünstungen aus Gruben, Gerinnen, Stubenfenstern u. s. w. ausgeföhrt oder durch Luftzug nicht bewegte Luft herrscht, so ist das Rohrende bis über Dach zu legen.

Um ferner eine wirksamere Controle der Druckleistungen der Apparate in Bezug auf ihre Reinlichkeit und des Zustandes des Bieres in denselben zu ermöglichen, ist in die Vierdruckleitung an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle in der Nähe der Schankhähne ein Stück Glasrohr von mindestens 15 cm Länge und mindestens derselben Weite in die Leitung so einzuschalten, daß es seitlich des Stadtraths unter Siegel und Plombe gelegt und ohne Verletzung dieser Sicherungsmittel nicht herausgenommen werden kann. Zur Dichtung einzelner Rohrleitungsstücke darf vulkanisirter Kautschuk nicht Verwendung finden (General-Verordnung vom 27. Juni 1886.)

Zur Vornahme dieser Maßnahmen wird hiermit eine Frist bis zum 31. Oktober dieses Jahres gestellt, nach deren Ablauf Revision sämtlicher Vierdruckapparate eintritt.

Säumige Besitzer solcher Apparate werden mit 5 bis 100 M. Geldstrafe eventuell entsprechender Haftstrafe belegt. Auch wird der nicht vorschriftsmäßige Apparat sofort polizeilich außer Gebrauch gesetzt.

Riesa, den 21. September 1894.

Der Stadtrath.
Räder.

Bekanntmachung.

Der Biegeleibhaber **Gustav Hohnstein** in Riesa beabsichtigt den auf seinem Grundstück Brandcataster No. 118 B der Abtheilung A stehenden Biegeofen in einen sogenannten Ringofen mit 8 Kammern umzubauen, somit die Anlage bedeutend zu vergrößern.

In Gemäßheit von §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Stadtrath anzubringen.

Riesa, den 22. September 1894.

Der Stadtrath.
Räder.

Rr.

Bekanntmachung.

Die **Gemeindeanlagen** auf den 3. Termin werden am 15. dieses Monats fällig und sind bei Vermeidung zwangsweiser Vertreibung längstens

bis zum 1. Oktober laufenden Jahres

an die hiesige Stadthauptkasse abzuführen.

Riesa, am 12. September 1894.

Der Stadtrath.
Schwarzberg, Stadtrath.

Rehr.

Gegen die Convertirung

wendet sich nunmehr auch die „Nordd. Allg. Z.“; sie schreibt: „Untersucht man, ob ein Grund zur Beunruhigung der Inhaber 4procentiger Staatswerthe vorliegt, so ist zunächst festzustellen, daß der bis jetzt zu Gunsten einer Convertirung aufgebotene Eifer im Wesentlichen zurückzuführen ist auf den gegenwärtig herrschenden Geldüberfluß. Allerdings ist auch auf die Courssteigerung der 3 1/2- und 3procentigen deutschen Werthe im Auslande hingewiesen worden. Schon nach der Aufnahme der letzten Reichsanleihe wurde in der Presse verschiedentlich hervorgehoben, daß der deutsche Staatscredit, gegenüber demjenigen anderer Staaten, viel zu gering escomptirt werde. Von da an hat sich eine fortgesetzte Steigerung der 3procentigen deutschen Consols geltend gemacht. Diese ist jedoch im Ganzen adäquat geblieben der Coursbewegung der französischen und englischen Werthe. Die französische 3procentige Rente weist seit Anfang April bis Mitte September eine Steigerung von 99,99 bis 104,66 Procent auf, die englischen 2 1/2procentigen Consols stiegen von 99 1/2 auf 102 1/2, die ungarische Goldrente von 96 auf 100, auch die türkischen Consols von 23 1/2 auf 26 Procent. Wir haben es hier mit einer gleichzeitigen Steigerung in der ganzen Welt zu thun. Wenn Hand in Hand damit auch die deutschen Werthe besser escomptirt werden sollten, so ist das an und für sich keineswegs eine unerfreuliche Erscheinung; daß aber daraus ohne Weiteres zu folgern sei, es empfehle sich, eine Convertirung der 4procentigen heimischen Anleihen herbeizuführen, muß als unzutreffend bezeichnet werden. Von der Seite, von welcher zu einem solchen Schritte gerathen wird, verweist man mit Vorliebe auf das Beispiel Frankreichs, das erst unlängst eine Summe von 6790 Millionen Francs 4 1/2procentiger Anleihen 3 1/2procentige gewissermaßen mit einem Federstrich convertirte, ohne daß deshalb die französischen Staatspapiere abhörten, als Anlagereffecten par excellence in Frankreich zu gelten. Demgegenüber ist zu bemerken, daß der durchschnittliche Wohlstand der Bevölkerung Deutschlands vorerst noch keineswegs so groß ist, um einen Vergleich mit dem Frankreich auszuhalten. Außerdem aber dürfte nicht zu verkennen sein, daß eine beträchtliche Anzahl kleiner deutscher Capitalisten, die in den letzten Jahren durch ihre Verluste an exotischen Werthen gewichtig worden, sich heimischen Renten wieder zugewandt haben, in der Ueberzeugung, Zeit ihres Lebens in unge-

schmälerem Zinsgenuß zu bleiben. Bedenkt man, daß auf dem gegenwärtigen Zinsfuß die Bilanz der Lebensversicherungs- und Feuerversicherungsgesellschaften, sowie der Sparkassen beruht, daß auch mit 4procentigen Rentenbrieffen dauernde Lasten abgetragen werden, daß auf dem Ertrage dieser Rentenbrieffe bestimmte Verpflichtungen beruhen zur Unterhaltung der Inhaber bestimmter Aemter, und daß endlich der Zinsfuß eine Lebensfrage für eine Menge kleiner Capitalisten ist, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Frage der Convertirung eine sehr schwerwiegende ist. Eine viel zu schwerwiegende, als daß es denkbar erscheinen könnte, die verantwortlichen Stellen des Reiches und der Einzelstaaten würden über die Nützlichkeit oder Unrathlichkeit eines entsprechenden Schrittes ebenso leicht ins Reine kommen, wie ein Theil der Presse, welcher unvorsichtig genug war, in die Kreise der Inhaber 4procentiger Werthe eine Beunruhigung zu tragen, während nicht die geringste Bürgschaft dafür gegeben ist, daß die derzeitige Art der Escomptirung des Staatscredits andauert. Bei der Erwägung der Nützlichkeit eines solchen Schrittes, wie es die Convertirung sein werde, können nicht lediglich finanzpolitische Gesichtspunkte maßgebend sein, sondern es fallen auch wirtschaftliche und sogar humanitäre Rücksichten ins Gewicht. Insbesondere steht aber auch die ganze Frage nicht in einem unmittelbar notwendigen Zusammenhang mit den zeitweiligen Coursnotirungen, da die Stellung des Staates gegenüber seinen Gläubigern eine wesentlich andere ist, als die eines Privatmannes. Und daß es dabei bleiben muß, liegt auf der Hand.“

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Wie aus Swinemünde gemeldet wird, traf die „Hohenzollern“ Donnerstag Nacht 12 Uhr auf der dortigen Rade ein. Die übrigen Kriegsschiffe trafen Freitag früh 7 Uhr ein und begrüßten die „Hohenzollern“, sobald sie der Kaiserstandarte ansichtig wurden, mit Salutschüssen. Gegen 8 Uhr ging die ganze Flotte 4 Seemeilen von Swinemünde vor Anker. Bei der darauf folgenden Flaggenparade stand die Flotte in doppelter Geschwaderlinie. Alle Schiffe hatten in den Toppen geflaggt. Gegen 1/10 Uhr begab Sr. Majestät der Kaiser sich an Bord des Panzers „Baden“ zu Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Heinrich. — Aus Thorn wird berichtet, daß das Scharfschützen aus 600

Geschützen, das den Abschluß der vierzehntägigen Festungsmanöver bildet, gestern Mittag in Gegenwart des Kriegsministers begonnen hat.

Der Verein deutscher Zuckersabrikanten bereitet dem Vernehmen nach eine Eingabe an den Bundesrath vor, worin um reichsgesetzliche Maßregeln zum Schutze der deutschen Rübenzuckerfabrikation gegen die durch das Saccharin drohenden Schädigungen gebeten wird. In erster Linie wird ein reichsgesetzliches Verbot der Herstellung von Saccharin, wie ein solches bereits in Frankreich besteht, bestritten werden; in zweiter Linie, wenn ein solches Verbot nicht rathsam erscheinen sollte, eine Besteuerung des Saccharins nach dem Beispiele der einschlägigen Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes. Begründet soll dieses Gesuch durch den ziffermäßigen Nachweis werden, daß unsere Zuckerindustrie, die ohnehin in den nächsten Jahren infolge des Wegfalls der Ausfuhrprämien dem Auslande gegenüber einen schweren Stand haben wird, im Inlande durch den immer wachsenden Verbrauch von Saccharin bereits einen schwierigen Wettbewerb zu bestehen habe. Das Saccharin werde gegenwärtig in großen Mengen zur Bereitung von Konfitüren, Konserven und Schaumwaaren verwendet. Der Verbrauch dieses neuen Süßmittels komme in Deutschland schon jetzt nahezu einer Million Centner gewöhnlichen Zuckers gleich. Daß sich die verbündeten Regierungen zu einem reichsgesetzlichen Verbote der Herstellung von Saccharin entschließen sollten, erscheint allerdings vollständig ausgeschlossen. Dagegen dürfte der Wunsch des Vereins deutscher Zuckersabrikanten nach einer Besteuerung des Saccharins sehr bald in Erfüllung gehen. Bekanntlich haben die verbündeten Regierung kürzlich bereits aus freien Stücken Erhebungen über den Verbrauch von Saccharin im Deutschen Reich angeordnet.

Der Reichszanzer Graf von Caprivi wird, der „Post“ zufolge, nächsten Dienstag Vormittags Karlsbad verlassen und über Leipzig nach Berlin zurückkehren, wo die Ankunft 8 Uhr 14 Minuten Abends erfolgen wird.

In diesem Jahre, so schreibt man der „Magdeb. Z.“, ist zum ersten Male der Versuch gemacht worden, ein Reservebataillon ausschließlich aus Elb-Lothringern zu bilden. Es ist dies das vierte Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 143. Die Haltung und Leistungsfähigkeit dieses Bataillons, das in den elbflößigen Quartieren sich einer besonders freundlichen Aufnahme zu erfreuen hatte, wird allgemein gelobt. In einheimischen Kreisen knüpft man daran die